

## Erklärung/ Nachweis zu Hundehaltungspflichten nach NHundG

Ich als Hundehalter erfülle die zum 01.07.2011 in Kraft getretenen Pflichten nach dem Niedersächsischen Hundegesetz ( NHundG ) und mache folgende Angaben:  
Änderungen werde ich umgehend der Stadt/ Gemeinde mitteilen.

### Kennzeichnungs-/Chip Nr.:

#### § 4 NHundG Kennzeichnung

<sup>1</sup>Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Der Transponder muss in der Codestructur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 („Radio-frequency identification of animals - Code structure“, Ausgabe August 1996) entsprechen. <sup>3</sup>Der Transponder muss den im Standard ISO 11785 („Radio-frequency identification of animals - Technical Concept“, Ausgabe Oktober 1996, Berichtigung Dezember 2008) festgelegten technischen Anforderungen entsprechen. <sup>4</sup>Die ISO-Normen können bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden; sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

### Versicherungsunternehmen:

Vertragsnummer:

Laufzeit:

#### § 5 NHundG Haftpflichtversicherung

<sup>1</sup>Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen. <sup>2</sup>Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 17 Abs. 1 zuständige Gemeinde. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für fremde Streitkräfte für die von ihnen gehaltenen Diensthunde

### Sachkundenachweis vorhanden/ beabsichtigt durch:

1. Vorname/ Name/ Anschrift Hundehalter/-in:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2. Hunderasse/Alter/ Geschlecht:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. Adresse Hundehaltung falls abweichend:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# **Neues Hundegesetz in Niedersachsen**

## **Gültig ab 1. Juli 2011**

Am 1. Juli 2011 treten in Niedersachsen weite Teile des neuen Gesetzes über das Halten von Hunden in Kraft. Anders als im bisherigen Gesetz gelten die Regelungen nicht nur für auffällig gewordene oder als gefährlich eingestufte Hunde.

Das neue Gesetz gilt für alle Hunde, deren Halterinnen und Halter in Niedersachsen wohnen oder sich länger als zwei Monate hier aufhalten. Ist eine Firma Halterin, ist der Betriebssitz maßgeblich, an dem das Tier gehalten wird.

Daneben gilt das Gesetz auch für alle Hunde, die in Niedersachsen geführt werden.

Jeder hier gehaltene Hund, der älter als sechs Monate ist, muss durch einen elektronischen Chip gekennzeichnet werden. Das Setzen des Chips wird durch Tierärzte vorgenommen. Die Kosten für die Kennzeichnung betragen zirka 50 Euro.

Für diese Hunde ist außerdem zur Abdeckung möglicher Schäden eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abzuschließen. Eine Hundehaftpflichtversicherung kostet zwischen 50 Euro und 150 Euro pro Jahr.

Der vielfach als Hundeführerschein bezeichnete Sachkundenachweis für alle Hunde ist erst zum 1. Juli 2013 erforderlich. Hierzu müssen dann eine theoretische und eine praktische Sachkundeprüfung bestanden werden. Eine gute Nachricht für alle langjährigen Hundehalter: Wer nachweisen kann, zwischen dem 1. Juli 2003 und dem 30. Juni 2013 mindestens zwei Jahre ununterbrochen einen Hund gehalten zu haben, ist von der Sachkundeprüfung befreit.

Ebenfalls zum 1. Juli 2013 wird das sogenannte Zentrale Register – quasi eine zentrale Meldestelle für alle Hunde in Niedersachsen – eingerichtet. Dann müssen alle Hundehalterinnen und -halter ihre Daten und die Daten ihrer Hunde einschließlich Beginn und Ende der Hundehaltung mitteilen.

Für Hunde, die als gefährlich eingestuft werden, sowie deren Halter gelten die bisherigen Vorschriften auch weiterhin. Einzelne Anforderungen an den Hund und die Hundehalterinnen und -halter sind verschärft worden.

Weitere Einzelheiten sowie die Antworten auf die wichtigsten Fragen können nachgelesen werden auf den Internetseiten des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de)